ODDO BHF

EINBEZIEHUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

ARTIKEL 3 SFDR

ODDO BHF SE

07.05.2025 – VERSION 7

(ERSETZT VERSION 6 VOM 02.04.2024)

Um nachhaltige Investitionen zu unterstützen, enthält Art. 3 SFDR die Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungsprozessen im Rahmen der Vermögensverwaltung und die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Durchführung von Anlageberatungstätigkeiten. Der von der ODDO BHF SE angewandte Ansatz wird im Folgenden näher erläutert.

1. Nachhaltigkeitsrisiken

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und/oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und die Vermögenswerte von Kunden haben. Derartige Risiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben.

Dementsprechend definiert Art. 2 Nr. 22 SFDR Nachhaltigkeitsrisiken als Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.

Der Bereich Umwelt („**E**nvironmental“) betrifft etwa den Klimaschutz, den Schutz der Biodiversität sowie den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen. Nachhaltigkeitsrisiken unterteilen sich in diesem Bereich in physische Risiken und Transitionsrisiken.

- Physische Risiken ergeben sich insbesondere im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (etwa Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen) sowie in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (etwa Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen). Diese können direkte Folgen (etwa Beeinträchtigung oder Zerstörung von Betriebs-/Produktionsstätten einzelner Unternehmen oder ganzer Regionen) sowie indirekte Folgen (etwa in Form eines Zusammenbruchs von Lieferketten, der Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten oder bewaffneter Konflikte) haben. Darüber hinaus können die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, unter Umständen von staatlicher Seite für die Folgen verantwortlich gemacht werden.

- Transitionsrisiken bestehen namentlich im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft: So können etwa politische Maßnahmen zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO_2-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen führen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (Beispiel: Elektromobilität), veränderte Präferenzen der Vertragspartner bzw. Kunden und gesellschaftliche Erwartungen können Unternehmen und deren Geschäftsmodelle gefährden, die sich an derartige Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig in geeigneter Art und Weise anpassen.

- Zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken besteht zudem eine Interdependenz, da eine starke Zunahme physischer Risiken eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern würde, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt.

Auch Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die den Bereichen Soziales („**S**ocial“) und Unternehmensführung („**G**overnance“) zuzuordnen sind, können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens entfalten, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts nicht hinreichend in die Bewertung der betroffenen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eingepreist ist. Derartige Risiken im Bereich Soziales resultieren etwa aus der Nichteinhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (z.B. Kinder- und Zwangsarbeit) oder verbindlicher Vorgaben im Bereich der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes. Im Bereich Unternehmensführung können solche Risiken unter anderem durch Steuerhinterziehung oder Korruption entstehen. Derartige Risiken realisieren sich etwa in Form von Schadensersatz- oder Bußgeldzahlungen, was in der Regel auch Auswirkungen auf die Reputation des betreffenden Unternehmens hat.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf traditionelle Risiken einer Anlage (wie etwa das Branchen-, Emittenten- oder Liquiditätsrisiko) auswirken und/oder erheblich zu diesen beitragen. Verschiedene Nachhaltigkeitsrisiken können auch kumulativ auftreten. Nachhaltigkeitsrisiken können ganze Sektoren, Branchen und/oder Regionen betreffen und dabei stark unterschiedlichen Ausprägungen unterliegen.

2. Ansatz der ODDO BHF SE zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Da sich derartige Risiken für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch für die Reputation der Anlageobjekte letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, hat die ODDO BHF SE Strategien entwickelt, die es ihr ermöglichen, Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können. Für die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versucht die ODDO BHF SE Anlagen in solche Unternehmen zu identifizieren und möglichst auszuschließen, die insoweit ein erhöhtes Risikopotenzial aufweisen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien, die insbesondere das Geschäftsmodell eines konkreten Anlageobjekts in den Blick nehmen, sieht sich die ODDO BHF SE in der Lage, Investitionsentscheidungen und/oder Anlageempfehlungen auch auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten. Hierzu greift sie in der Regel auch auf Daten anerkannter Datenanbieter zurück.

Abhängig von der seitens der ODDO BHF SE konkret erbrachten Dienstleistung ist wie folgt zu differenzieren.

2.1 Ansatz zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der dezentralen Vermögensverwaltung

Derzeit wendet die ODDO BHF SE bei Neuinvestitionen in der dezentralen Vermögensverwaltung insoweit folgende Ausschlusskriterien auf Einzeltitelebene an:

- Sektorenausschlüsse: Unternehmen mit bestimmten Umsatzanteilen im Bereich kontroverser Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Tabak, Kohle oder Exploration, Förderung und Nutzung von Öl und Gas in der Arktis sind von einer Investition ausgeschlossen. Die Frage, welche Umsatzschwelle jeweils maßgeblich ist, wird sektorenspezifisch gelöst: Für die meisten Sektoren wird derzeit einen Umsatzanteil von mehr als 5% als maßgeblich erachtet, für einige Sektoren bzw. Teilbereiche dieser Sektoren werden jedoch zum Teil andere Grenzwerte als maßgeblich erachtet (so ist etwa eine Investition in Unternehmen, die Umsätze im Bereich bestimmter kontroverser Waffen erzielen, gänzlich ausgeschlossen; bei anderen Sektoren sind auch Umsatzanteile größer 5% möglich).
- Nichteinhaltung von Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen: Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, sind von einer Investition ausgeschlossen.
- Biodiversität: Ausschluss von Unternehmen, die nach eigenen Angaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten tätig sind und in Kontroversen mit schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verwickelt waren.

Die Nachhaltigkeitskriterien sollen in der dezentralen Vermögensverwaltung grundsätzlich (sofern entsprechende Daten verfügbar sind) auch auf indirekte Investitionen (z.B. Fonds, Zertifikate) Anwendung finden. Dabei gelten die oben genannten Kriterien – entsprechend modifiziert – für indirekte Investitionen konsolidiert auf Ebene des jeweiligen Anlageinstruments.

Die entsprechenden Strategien werden von der Geschäftsfeldleitung verantwortet, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst; die Einzelheiten bezüglich der Zuständigkeiten werden von der Geschäftsfeldleitung festgelegt.

2.3 Ansatz zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vermögensverwaltung des ODDO BHF TRUST

Die Vermögensverwaltungstochter ODDO BHF Trust GmbH ist am 02.04.2024 vollständig auf den Mutterkonzern die ODDO BHF SE verschmolzen. Alle Rechte und Pflichten sind im Zuge dieser Verschmelzung auf die ODDO BHF SE übergegangen. Operativ wird die Vermögensverwaltung vom ODDO BHF TRUST als eigenständige Abteilung der Bank weitergeführt.

Im Rahmen der Vermögensverwaltungslösungen des ODDO BHF TRUST werden sämtliche Anlagen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung analysiert. Die hierfür benötigten Daten werden von einem anerkannten externen Datenanbieter, der auf die Nachhaltigkeitsanalysen spezialisiert ist (derzeit MSCI ESG Research[1]), zur Verfügung gestellt. Für Einzeltitel bzw. das jeweilige Gesamtportfolio kommt ein eigens entwickelter ESG-Ansatz zur Anwendung, welcher der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken dient (zugleich dient er der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren). Dieser Ansatz fußt im Wesentlichen auf folgenden Säulen:

- Anwendung von Ausschlusskriterien auf Einzeltitelebene:
    - Sektorenausschlüsse: Unternehmen mit bestimmten Umsatzanteilen im Bereich kontroverser Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Tabak, Kohle oder Exploration, Förderung und Nutzung von Öl und Gas in der Arktis sind von einer Investition ausgeschlossen. Die Frage, welche Umsatzschwelle jeweils maßgeblich ist, wird sektorenspezifisch gelöst: Für die meisten Sektoren wird derzeit einen Umsatzanteil von mehr als 5% als maßgeblich erachtet, für einige Sektoren bzw. Teilbereiche dieser Sektoren werden jedoch zum Teil andere Grenzwerte als maßgeblich erachtet (so ist etwa eine Investition in Unternehmen, die Umsätze im Bereich bestimmter kontroverser Waffen erzielen, gänzlich ausgeschlossen; bei anderen Sektoren sind auch Umsatzanteile größer 5% möglich).
    - Nichteinhaltung von Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen: Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, sind von einer Investition ausgeschlossen.
    - Biodiversität: Ausschluss von Unternehmen, die nach eigenen Angaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten tätig sind und in Kontroversen mit schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verwickelt waren.
- Sicherstellung der Erreichung bestimmter Ziele auf Ebene des Gesamtportfolios:
    - Ein Nachhaltigkeitsrating von mindestens „A“ gemäß MSCI ESG Research auf Ebene des Gesamtportfolios wird angestrebt.
    - Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen soll 4 % und der Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen 0,5% betragen.

[1] Die MSCI ESG Research (UK) Limited (LEI 254900RXC6X55NGP8M90, nachfolgend: „MSCI ESG Research“) ist der von der ODDO BHF SE im Wesentlichen genutzte Anbieter für ESG bezogene Daten.

- Auf Ebene der Einzeltitel und des Gesamtportfolios erfolgt eine Betrachtung des Kohlenstoffdioxid-Ausstoßes (CO_2). Ziel dabei ist, dass das Portfolio einen niedrigeren CO_2-Ausstoß als der Gesamtmarkt aufweist.

Die Nachhaltigkeitskriterien sollen grundsätzlich (sofern entsprechende Daten verfügbar sind) auch auf indirekte Investitionen (z.B. Fonds, Zertifikate) Anwendung finden. Dabei gelten die oben genannten Kriterien – entsprechend modifiziert – für indirekte Investitionen konsolidiert auf Ebene des jeweiligen Anlageinstruments.

Im Rahmen der **Individuellen Vermögensverwaltungslösungen für Fonds** des ODDO BHF TRUST finden nur die oben genannten Ausschlusskriterien auf Einzeltitelebene Anwendung. Eine Sicherstellung der Erreichung bestimmter Ziele auf Ebene des Gesamtportfolios findet nicht statt.

2.3 Ansatz zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Durchführung der Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung berücksichtigt die ODDO BHF SE die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) aktiv ausschließlich bei Kunden, die entsprechende Nachhaltigkeitspräferenz gegenüber der ODDO BHF SE (im WpHG-Bogen) angegeben haben. So haben die Kunden der ODDO BHF SE die Möglichkeit anzugeben, welche PAI berücksichtigt werden sollen. Dabei können die folgenden Kategorien angegeben werden:

1. Klimabezogene Themenbereiche – PAI 3: THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
2. Andere umweltbezogene Themenbereiche – PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
3. Sozial- und Arbeitnehmerbelange & menschenrechtsbezogene Themenbereiche – PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen

Werden von Kunden keine Nachhaltigkeitspräferenzen für PAI (im WpHG-Bogen) angegeben, werden diesen bei der Anlageberatung nicht berücksichtigt, insbesondere da dies von Kunden, die keine entsprechenden Angaben gemacht haben, nicht ausdrücklich gewünscht wird.

PAI werden zum einen auf vorgelagerter Ebene bei der Bestimmung des maßgeblichen Anlageberatungsuniversums berücksichtigt. So sind Finanzinstrumente, welche ein schlechteres ESG-Rating als „B“ von MSCI ESG Research aufweisen, von einer Empfehlung ausgeschlossen (der maßgebliche Ratingscore beruht dabei gerade auch auf der Berücksichtigung von PAI). Jedoch können auch Finanzinstrumente, für welche kein MSCI ESG Rating vorliegt, weiterhin von der ODDO BHF SE im Rahmen der Anlageberatung empfohlen werden. Zudem können im Rahmen einer konkreten Anlageberatung PAI etwa auch durch eine weitere Filterung anhand von ESG-Ratings und weitere Mechanismen berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung von PAI erfolgt im Fall von Finanzprodukten im Sinne der SFDR nur für solche Finanzprodukte, die (i) von der SFDR unterliegenden Finanzmarktteilnehmern verwaltet werden und (ii) Gegenstand des Anlageberatungsuniversums der ODDO BHF SE sind.

ODDO BHF SE

Handelsregister: HRB 128843 Amtsgericht Frankfurt am Main

Zugelassen und beaufsichtigt von: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin “)
sowie die Europäische Zentralbank („EZB“)

Ust-Id-Nr.: DE 814 165 346

Gallusanlage 8

60329 Frankfurt am Main

Deutschland

www.oddo-bhf.com